

FDP Ratsfraktion Meerbusch  
Meerbuscher Str. 47  
40670 Meerbusch  
Tel. 02159-4709 / Fax 02159-815205  
E-Mail: [fdp-meerbusch@t-online.de](mailto:fdp-meerbusch@t-online.de)  
Internet: [fdp-meerbusch.de](http://fdp-meerbusch.de)



An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Planung und Liegenschaften  
Herrn Werner Damblon  
Stadt Meerbusch  
40667 Meerbusch-Büderich

Meerbusch, den 05.06.2020

---

**Betrifft: APL 17.06.2020, TOP 14 und TOP 15 (laut Einladung nicht-öffentlich)**

Sehr geehrter Herr Damblon,

die FDP beantragt, die beiden oben genannten Tagesordnungspunkt öffentlich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rettig

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Rettig".

(Fraktionsvorsitzender)

## **Begründung:**

§48 Abs. 2 S. 1 GO NRW bestimmt: 'Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.' (nach §58 Abs. 2 analog für Ausschüsse). Dieses **Prinzip der Öffentlichkeit** resultiert aus dem Demokratieprinzip und ist einer der wichtigsten Grundsätze der Gemeindeverfassung. Durch die Öffentlichkeit der Sitzungen soll ein Engagement der Bürger in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung geweckt werden und fortwährend erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Verfahrensfehler beim Zustandekommen eines Gemeinderatsbeschlusses, der zur Rechtswidrigkeit des jeweiligen Beschlusses führen kann.

Gemeindeordnung NRW: §48 'Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen'

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (2) **Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.** Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nicht-öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Dementsprechend heißt es in §8 'Öffentlichkeit der Ratssitzungen' der Geschäftsordnung der Stadt Meerbusch (analog für Ausschüsse):

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit wird für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Einzelfälle in Liegenschaftssachen, in denen die Stadt als Käuferin, Verkäuferin, Mieterin, Pächterin o.ä. auftritt,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Einzelfälle in Sozial- und Jugendhilfeangelegenheiten
  - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses (bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie einem Lagebericht) und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.,

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, soweit der/die Betroffene ausdrücklich das Einverständnis dazu erklärt hat.

**Es ist bzgl. der oben genannten Tagesordnungspunkte nicht erkennbar, dass Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Personenbezogene Einzelheiten müssten ggf. aus der Vorlage entfernt werden.**